

„Zugpferd“ gerichtssinterne Mediation vor dem Aus?

„Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.“ § 57 II ArbGG und ähnlich § 278 I ZPO beschreiben das höchste Ziel von Zivilgerichtsverfahren. Dieses Ziel wird in der Arbeitsgerichtsbarkeit besonders häufig erreicht. Ausreichend ist dafür regelmäßig eine sozial kompetente Verhandlungsführung. Die genügt aber nicht, wenn die Parteien sich weder trennen können noch zu einem auskömmlichen Miteinander in der Lage sind. Dann entstehen viele und dicke Gerichtsakten. Schlimmer als deren Bearbeitung ist, dass die streitenden Menschen, oft sogar ihre anwaltlichen Vertretungen durch die Verfahren langsam, aber sicher deformiert werden.

Um dem entgegenzutreten, haben sich viele Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter – oft auf eigene Kosten – zu Mediatorinnen und Mediatoren ausbilden lassen. Diese Qualifikation haben sie in gerichtssinterne Mediation eingebracht, die ab 2006 in fast allen LAG-Bezirken eingeführt worden ist. Das ist kein Massenangebot, dazu ist das normale Verfahren viel zu erfolgreich, schnell und effektiv. Nur ca. 0,15 % aller Verfahren gehen in Hamburg in die Mediation. Aber es ist ein Erfolgsmodell für notleidende Arbeitsverhältnisse. Die gerichtssinterne Mediation führt für sie meist zu einer Einigung, die auf Dauer tragfähig ist. Das ist ein effektiver Weg zu Rechts- und Seelenfrieden. Die meisten Bundesländer haben das Angebot gerichtssinterner Mediation in ihren Gerichtsbarkeiten nicht nur toleriert, sondern bewusst und begeistert gefördert.

Und nun? Das vom Bundestag bereits beschlossene Mediationsgesetz sieht die Möglichkeit einer gerichtssinternen Mediation nicht vor, nachdem sie lange Zeit Bestandteil des Gesetzentwurfes war. Das geschieht mit Bedacht gegen den Willen der meisten Bundesländer. Eine Änderung des GVG, die die Zustimmung des Bundesrates erforderlich machte, ist zuletzt gestrichen worden. Der Bundesrat kann das Gesetz damit nicht verhindern, sondern muss auf die Kraft der Argumente setzen. Wem dient die Abschaffung der gerichtssinternen Mediation? Die häufig anwaltlichen externen Mediatorinnen und Mediatoren sichern sich gegen die gerichtliche „Konkurrenz“ einen Markt. Nicht in liberaler Weise, sondern durch dirigistischen gesetzgeberischen Eingriff. Aber der so gesicherte Markt ist eine Schimäre, er existiert gar nicht. Ohne gerichtssinterne Mediation gibt es keinen Zuwachs an Verfahren in außergerichtlicher Mediation. Im Gegenteil: Die gerichtssinterne Mediation ist das Zugpferd, das die Mediation auf breiter Basis bekannt macht und zu ihrer Akzeptanz führt. Sie zu behindern bedeutet, die außergerichtliche Mediation zu behindern.

Was jeder in Mediation Ausgebildete weiß: Die Mediation lebt von Win/Win-Situationen. Das Nebeneinander außergerichtlicher und gerichtssinterner Mediation ist eine Win/Win-Situation für Gerichte und private Mediatorinnen und Mediatoren. Der Gesetzgeber sollte gut überlegen, ob er mit dem Entwurf auch das „Win“ für die Anwaltschaft schleichend abschaffen will.



Präsident des LAG Dr. Helmut Nause, Hamburg